Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am <u>Montag, den 17. September 2018</u> findet um <u>18.30 Uhr</u> im <u>Sitzungssaal des Rathauses,</u> **Dorfstr. 18** eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter **www.bodnegg.de**, Menüpunkt "Rathaus", Unterpunkt "Gemeinderat", "Unterlagen/Termine" eingesehen werden.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3. Bürgerfragestunde
- 4. Baugesuche
 - a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Carport, Pfarrweg, Flst. Nr. 423/2 und 445
 - Antrag auf Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans "Hochstätt I, 6. Änderung" zur Errichtung einer Fertiggarage und eines Sichtschutzzaunes, Schillerstraße, Flst. Nr. 466/13
- 5. Förderprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
 - Antrag auf Förderung einer Mehrzweckhalle
- 6. Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter Unfallhilfe und dem Malteser Hilfsdienst zur sanitätsdienstlichen Absicherung der Feuerwehreinsatzkräfte auf Grundlage § 30 Feuerwehrgesetz
- 7. Aufwandsentschädigung der Funktionsträger in der Feuerwehr
- 8. Eilentscheidung des Bürgermeisters
 - a) Verlängerung Notüberlauf RÜ 56
- O. Verschiedenes und Bekanntgaben
- 10. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Christof Frick Bürgermeister

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

TOP 4:

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

TOP 5:

Bei einer Begutachtung der Sporthalle und der Festhalle durch ein Ingenieurbüro wurden einige bauliche Mängel festgestellt. Diese wurden dem Gemeinderat im Rahmen einer Klausurtagung zur Kenntnis gegeben. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, die Mängel näher untersuchen zu lassen, was derzeit geschieht. Am 31.07.2018 wurde nun im Bundestag beschlossen, das Förderprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" mit weiteren 100 Mio. Euro auszustatten. Das Ziel dieses Programmes ist "Investive Projekte mit regionaler- und überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune bzw. der Stadtentwicklungspolitik." zu fördern. Dieses Programm passt sehr gut zu unseren Überlegungen hinsichtlich Sport- bzw. Mehrzweckhalle. Der Gemeinderat entscheidet in der Sitzung, ob grundsätzlich ein Antrag zur Förderung gestellt wird. Antragsfrist ist der 20.09.2018.

TOP 6:

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat im Rahmen der aktuellen Novellierung des Feuerwehrgesetzes (FwG) auch § 30 FwG überarbeitet. Hiernach haben nunmehr auch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfallhilfe und Malteser Hilfsdienst) einen Rechtsanspruch auf die Erstattung ihres persönlichen Verdienstausfalles, soweit es sich hierbei um eine Anforderung des Bürgermeisters oder des Technischen Einsatzleiters (i.d.R. Feuerwehrkommandant) handelt. Der Gemeinderat berät und entscheidet über den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit den Hilfsorganisationen.

TOP 7:

Im Bereich der Feuerwehr sind in den letzten Jahren die Anforderungen an die Funktionsträger weiter angestiegen. In den Aufgabenbereich des Kommandanten fallen unter anderem die Leitung der Einsätze, Sicherstellung des Grundschutzes bei Überlandhilfeeinsätzen, Verantwortlichkeit für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, Beratung des Bürgermeisters und des Gemeinderats in feuerwehrtechnischen Angelegenheiten etc.

Insbesondere steigt die zeitliche Inanspruchnahme des Feuerwehrkommandanten durch eine deutlich gestiegene und weiterhin steigende Tendenz im Bereich der Verwaltungsaufgaben und, bedingt durch den demografischen Wandel, im Bereich Personal. Auch bei der Nachwuchsgewinnung

ist das Geschick der Feuerwehr und des Kommandanten entscheidend. Vor diesem Hintergrund berät der Gemeinderat über eine Anpassung der Aufwandsentschädigung.

TOP 8:

In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderäten unverzüglich mitzuteilen. Um einen solchen Fall handelt es sich bei der Verlängerung des Notüberlaufs im Bereich Hargarten.

Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg am 17.09.2018

> öffentlich

Tagesordnungspunkt 4a:

- Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Carport, Pfarrweg, Flst. Nr. 423/2 und 445

Rechtsgrundlage:

Bebauungsplan "Lindenbühl Weingarten, 4. Änderung" → § 30 BauGB: Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den getroffenen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Befreiungen: → § 31 BauGB

• Überschreitung der zulässigen Wandhöhe

Rechtliche Beurteilung:

Der Antragsteller hat für dieses Bauvorhaben mit der Erschließung über den Pfarrweg eine Bauvoranfrage gestellt. Angefragt wurde die Zulässigkeit des Erschließungsweges durch die private Grünfläche. In der Sitzung vom 14.07.2017 wurde dieser Bauvoranfrage zugestimmt, da das Landesamt für Denkmalpflege keine Einwendungen gegen die Zufahrt durch die private Grünfläche vorbrachte, "wenn die Zufahrt mit Rasengittersteinen oder einem vergleichbaren, offenen Material ausgeführt wird und keine Bebauung auf dem Grundstück Flst. Nr. 445 außerhalb des Baufensters erfolgt.

Mit dem nun vorliegenden Bauvorhaben wird die zulässige Wandhöhe von 617,80m ü. NN um 1,40m überschritten. Die Überschreitung der Wandhöhe ergibt sich daraus, dass die Außenwand zurückversetzt geplant ist. An der Dachtraufe wird die zulässige Wandhöhe grundsätzlich eingehalten. Die Definition der Wandhöhe spricht aber vom Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, welcher sich weiter oben befindet.

Ziel der Festsetzung der Wandhöhe ist gemäß Bebauungsplan die erzielbaren Rauminhalte der Gebäude auf ein städtebaulich vertretbares Maß zu beschränken. Würde die Planung dahingehend geändert, dass die Wandhöhen eingehalten werden, würden sich durch Versetzen der Außenwände weder Firsthöhe noch Dachneigung ändern, es entstünde lediglich ein größerer Rauminhalt.

Mit der Erteilung der Befreiung wird also in diesem atypischen Einzelfall das Ziel des Bebauungsplans verfolgt, so dass keine Grundzüge der Planung betroffen sind.

Die Befreiungen sind unter Würdigung nachbarlicher Interessen aus Sicht der Verwaltung mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen herzustellen und die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Carport, Pfarrweg, Flst. Nr. 423/2 und 445 wird zugestimmt.

Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen. Die erforderlichen Befreiungen werden erteilt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage (Rückseite): Lageplan, Schnitt

Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg am 17.09.2018

> öffentlich

Tagesordnungspunkt 4b:

Antrag auf Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans "Hochstätt I,
 Änderungen" zur Errichtung einer Fertiggarage und eines Sichtschutzzaunes,
 Schillerstraße, Flst. Nr. 466/13

Geplant ist die Versetzung einer Fertiggarage und Errichtung eines Gabionenzaunes mit einer Höhe von 1,80m als Sichtschutz.

Rechtsgrundlage:

Bebauungsplan "Hochstätt I, 6. Änderungen" → § 30 BauGB

Befreiungen:

→ § 31 Abs. 2 BauGB

- Mindestabstand von 4,50m zur Straße unterschritten
- Zaun nicht als begrünter Maschendraht

Rechtliche Beurteilung:

Innerhalb des Bebauungsplans "Hochstätt I" wurden bereits vergleichbare Vorhaben zugelassen. Bspw. unterschreitet die direkt angrenzende Garage den Abstand zur Straße stärker, als die nun geplante Garage.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Befreiung für die Unterschreitung des Abstandes zur Straße erteilt werden. Die Befreiung für die Errichtung der Gabionenwand kann erteilt werden, sofern keine Nachbareinwendungen vorgebracht werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen herzustellen und die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans "Hochstätt I, 6. Änderungen" zur Errichtung einer Fertiggarage und einer Gabionenwand als Sichtschutz, Schillerstraße, Flst. Nr. 466/13 wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage (Rückseite): Lageplan, Schnitt

> öffentlich

Tagesordnungspunkt 5: Förderprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"

- Antrag auf Förderung einer Mehrzweckhalle

Sachverhalt:

Die Sporthalle Bodnegg wurde 1982-1984 gebaut und seit der Errichtung sind keine grundsätzlichen Instandsetzungsmaßnahmen erfolgt.

Im Gutachten des Ingenieurbüros AGP wurde aufgezeigt, dass akuter Handlungsbedarf an der Halle besteht. Die einzelnen Mängel lassen sich in folgende Themenblöcke zusammenfassen:

Fluchtwegesituation

Die vorhandenen und ausgewiesenen Fluchtwege entsprechen nicht den aktuellen Vorgaben.

• Undichtigkeiten am Dach und Oberlicht

Die Dachkonstruktion zeigt an verschiedenen Stellen, dass in der Vergangenheit Niederschlagswasser eingedrungen ist.

• Innenausstattung der Sporthalle

Die Nutzung der Bodenhülsen ist aufgrund des verschobenen Hallenbodens kaum mehr möglich. Die Prallwände wurden an einigen Stellen repariert und werden zum Teil ihrer Bestimmung nicht mehr gerecht.

Undichtigkeit Duschen

Die Feuchtigkeit in den Wänden und im Boden führt zu hygienischen Problemen und zu Schäden an der Gebäudekonstruktion.

Installationen

Die Heizungsrohre korrodieren. Die Trinkwasserinstallation entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.

Die grundsätzliche Notwendigkeit einer Sport- bzw. Mehrzweckhalle ist offensichtlich. Dieser zentrale Bestandteil der kommunalen Infrastruktur wird nicht nur von den örtlichen und nicht-örtlichen Vereinen, sondern auch von unseren Schulen genutzt. An unseren Schulen werden derzeit knapp 700 Schüler unterrichtet und die Vereinslandschaft in Bodnegg ist sehr aktiv. Der TSV Bodnegg hat allein schon 700 Mitglieder, d.h. gut 20% der Bodnegger Bürger sind im Sportverein aktiv.

Die Auslastung von Montag bis Freitag von 8 bis 22 Uhr liegt bei nahezu 100%.

Durch die Instandsetzung bzw. einen Ersatzneubau soll die Infrastruktur für schulische, kommunale und regionale Sportmöglichkeiten sichergestellt werden.

Auch bei der Festhalle sind bei der Begehung durch das Ingenieurbüro AGP deutliche Mängel erkennbar gewesen.

Die Festhalle ist derzeit die einzige "Versammlungsstätte" in Bodnegg. Sprich keine andere Örtlichkeit kann mehr als 200 Personen aufnehmen. Insbesondere bei größeren kommunalen und schulischen - aber auch bei privaten Veranstaltungen - wird eine solche Räumlichkeit regelmäßig benötigt.

Vor diesem Hintergrund sollte intensiv darüber nachgedacht werden, ob eine Instandsetzung bzw. ein Ersatzneubau der Sporthalle nicht eine Erweiterung in Richtung Mehrzweckhalle beinhalten sollte, so dass die neue Halle die Anforderungen einer Versammlungsstätte erfüllt.

Wie in der Klausurtagung festgelegt, führt das Ingenieurbüro AGP gerade weitergehende Untersuchungen an der Sporthalle durch. Im speziellen wird die Dachkonstruktion gerade untersucht. Das Ergebnis dieser Untersuchungen soll aufzeigen, ob eine Instandsetzung oder ein Ersatzneubau wirtschaftlicher ist.

Die Verwaltung strebt für die Baumaßnahme (Instandsetzung oder Neubau - mit oder ohne Erweiterung zur Mehrzweckhalle) ein Wettbewerbsverfahren an. Hierbei sollen verschiedene Architekturbüros ihre Planungen vorstellen. Dem Wettbewerbsverfahren soll ein Workshop vorgeschaltet werden, so dass Bürger und insbesondere die Vereinsvertreter Wünsche und Anregungen einbringen können.

Finanzielle Auswirkungen:

Instandsetzung

Bereits jetzt werden die Kosten für eine Instandsetzung mit 650.000 € geschätzt. Dies beinhaltet im Wesentlichen die Beseitigung der festgestellten Mängel. Noch nicht bepreist wurden hierbei:

- die Dachkonstruktion
- Oberflächen (Wände, Böden, Decken)
- Akustikwände im Hallenbereich
- Erneuerung der Fenster
- Überarbeitung der Fassaden
- Erneuerung der Haustechnik
- Erneuerung der wasserführenden Leitungen
- Überraschungen bei Instandsetzungen
- (Je nach Ergebnis der Untersuchung ein Rückbau auf den Rohbau)

Ersatzneubau

 Gemäß Kostenschätzung von AGP ist bei einer neuen Mehrzweckhalle für die Kostengruppen 300+400 mit 3,24 Mio. Euro zu rechnen. Zuzüglich der restlichen Kostengruppen kann der Ersatzneubau mit Erweiterung zur Mehrzweckhalle auf ca. 4.400.000 € geschätzt werden.

Für beide Varianten würde das vorgeschaltete Wettbewerbsverfahren mit ca. 100.000 € noch hinzukommen.

Nach den kostenintensiven Großprojekten, wie die Instandsetzung und den Neubau des Kindergartens sowie des Dorfgemeinschaftshauses, den Kauf und Umbau des neuen Rathauses, die Unterbringung der Flüchtlinge und die damit einhergehende Verschuldung ist nur schwer vorstellbar, dass die Gemeinde zeitnah ein weiteres sehr kostenintensives Großprojekt umsetzen kann.

Allerdings hat sich nun kurzfristig eine Möglichkeit aufgetan, wie das Projekt "Mehrzweckhalle Bodnegg – Instandsetzung bzw. Ersatzneubau" doch noch realisiert werden könnte. Am 31.07.2018 ist das Förderprogramm des Bundes "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" in die dritte Runde gestartet. Mit 100 Mio. Euro sollen bis 2022 investive Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune und die Stadtentwicklungspolitik zur Verfügung gestellt werden.

Dieses Förderprogramm scheint wie für unsere Mehrzweckhalle gemacht. Sollten wir von einer Jury des Bundes ausgewählt werden, erhalten wir eine Förderung in Höhe von 45%.

Daraus würde sich ein Eigenanteil von ca. 2,5 Mio. ergeben. Gegebenenfalls könnte dieser Eigenanteil noch durch einen Zuschuss aus der Sportstättenförderung und/oder aus dem Ausgleichstock reduziert werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren ist ein Gemeinderatsbeschluss bis spätestens 20.09.2018.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Gemeinde Bodnegg verpflichtet sich die Baumaßnahme "Mehrzweckhalle/Sporthalle Bodnegg" zu realisieren und die Eigenmittel aufzubringen, sofern Sie den Zuschlag für Bundesmittel über das Förderprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" erhält.
- 2. Der Gemeinderat behält sich vor, die Entscheidung, ob eine Instandsetzung oder ein Neubau jeweils mit oder ohne Erweiterung zur Mehrzweckhalle durchgeführt wird, erst mit Abschluss der Untersuchungen, des Verfahrens bzw. der Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu treffen.

> öffentlich

Tagesordnungspunkt 6: Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem

Deutschen Roten Kreuz (DRK), der Johanniter Unfallhilfe (JUH) und dem Malteser Hilfsdienst (MHD) zur sanitätsdienstlichen Absicherung der Feuerwehreinsatzkräfte auf Grundlage § 30

Feuerwehrgesetz

Sachverhalt:

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat im Rahmen der aktuellen Novellierung des Feuerwehrgesetzes (FwG) auch § 30 FwG überarbeitet. Hiernach haben nunmehr auch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Hilfsorganisationen (DRK, JUH und MHD) einen Rechtsanspruch auf die Erstattung ihres persönlichen Verdienstausfalles, soweit es sich hierbei um eine Anforderung des Bürgermeisters oder des Technischen Einsatzleiters (i.d.R. der Feuerwehrkommandant) handelt. Die Landesregierung folgt damit dem langgehegten Wunsch der Hilfsorganisationen, deren ehrenamtliche Einsatzkräfte denen der Feuerwehr gleichzustellen, soweit diese von der Feuerwehr / dem Bürgermeister angefordert werden.

Vorgenannte Anforderungen sind regelmäßig dann gegeben, wenn sanitätsdienstliche Absicherungsmaßnahmen für Atemschutzgeräteträger erforderlich sind oder Verpflegung von Einsatzkräften der Feuerwehr durchgeführt werden muss.

Einsatzbeispiele:

- Brandeinsätze ab Zugstärke (Absicherung Atemschutzgeräteträger)
- Gefahrguteinsätze ab Zugstärke (Absicherung Einsatzkräfte unter Chemikalien schutzanzug)
- Langandauernde Einsätze (Verpflegung der Einsatzkräfte der Feuerwehr auf Anforderung des Kommandanten)

In einer Vereinbarung mit allen Gemeinde des Landkreises und den Hilfsorganisationen wurde vereinbart, dass die ehrenamtlichen Helfer eine pauschale Entschädigung analog der örtlichen Entschädigungssatzung (für die Angehörigen der Feuerwehr) erhalten.

Als Anlagen sind das Schreiben des DRK Kreisverbands Ravensburg e.V. und die Rahmenvereinbarung beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Rahmenvereinbarung mit den Hilfsorganisationen zu.

Rahmenvereinbarung

zur Einsatzvergütung von Leistungen der Hilfsorganisationen zur sanitätsdienstlichen Absicherung von Einsatzkräften der Feuerwehren

zwischen den sanitätsdienstlichen Hilfsorganisationen im Landkreis Ravensburg:

- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Ravensburg e.V. Ulmerstraße 95, 88212 Ravensburg
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Wangen e.V. Bufflerweg 88316 Isny im Allgäu
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Oberschwaben/Bodensee Pfannenstiel 31, 88214 Ravensburg
- Malteser Hilfsdienst e.V., Kreisverband Ravensburg Ettishoferstr. 3, 88250 Weingarten

und den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg, die im Einzelnen dieser Rahmenvereinbarung beitreten.

Präambel:

Seit Jahren arbeiten Feuerwehren und sanitätsdienstliche Hilfsorganisationen bei einer Vielzahl an Einsätzen Hand in Hand. Die Kosten der Feuerwehr werden gem. Feuerwehrgesetz (FwG) von den Kommunen getragen und ggf. gegenüber Dritten auf Grundlage des §34 des FwG abgerechnet. Kosten der Hilfsorganisationen zur Absicherung der Einsatzkräfte der Feuerwehr konnten hingegen obwohl sie in einem direkten fachtechnischen Zusammenhang mit den Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr stehen - bislang nicht abgerechnet werden. Zudem wurde durch das Rettungsdienstgesetz und den Rettungsdienstplan nochmals deutlich, dass Einsatzmittel des Rettungsdienstes nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn der Einsatz im direkten Zusammenhang mit einem Patienten steht. Damit ist auch klargestellt, dass die reine Absicherung von Einsatzkräften der Feuerwehr (bspw. Atemschutzgeräteträger) nicht zum Regelungsumfang des Rettungsdienstgesetzes zählt. Um diese Regelungslücke zu schließen, wurde in der aktuellen Novellierung des Feuerwehrgesetztes § 30 ergänzt. So wurde eine Regelung der Helferkostenerstattung getroffen, die eine Erstattung der Lohnausfallkosten der Helfer von Seiten der hilfeersuchenden Gemeinde regelt. Diese Vereinbarung soll nun eine mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehren vergleichbare Lösung auch für Helfer der sanitätsdienstlichen Hilfeleistungsorganisationen schaffen. Weiter wird auch die Abrechnung der diesbezüglichen Sachkosten der sanitätsdienstlichen Hilfeleistungsorganisationen, so z.B. die Verpflegung der Einsatzkräfte, einheitlich geregelt. Ausdrücklich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass § 30 FwG ausschließlich den Lohnausfall der sanitätsdienstlichen Helfer abdeckt. Derzeit vom Gesetzgeber nicht betrachtet sind die weiteren Kosten des Einsatzes, wie z.B. Fahrzeug- und Gerätekosten, Ausbildungskosten und persönliche Schutzausrüstung der Helfer. Hier sehen die Hilfsorganisationen einen weiteren Regelungsbedarf, insbesondere auf Landesebene.

§1 Zweck

Zweck dieser Vereinbarung ist eine einheitliche Regelung zur Abrechnung von sanitätsdienstlichen Absicherung von Einsatzkräften der Feuerwehr durch die o.g. Hilfsorganisationen gegenüber der jeweiligen Kommune.

§2 Alarmierung

- (1) Die Alarmierung der sanitätsdienstlichen Einsatzkräfte zur Absicherung der Einsatzkräfte erfolgt durch die Integrierte Leitstelle Oberschwaben im Rahmen der mit den jeweilig zuständigen Feuerwehren festgelegten Alarm- und Ausrückeordnung.
- (2) Eine primäre Alarmierung ist ausschließlich für die Alarmstichworte:
 - B3 / B3Y und B4 / B4Y
 - U3 / U3Yund U4 / U4Y

vorzusehen.

§3 Leistungsfähigkeit

- (1) Teilnehmende sanitätsdienstliche Hilfsorganisationen müssen bei Alarmierung über eine einsatzgerechte Leistungsfähigkeit verfügen.
- (2) Dies sind insbesondere:
 - · Mindestqualifikation je Einsatzkraft: Fachdienstausbildung Sanitätsdienst
 - Nach Möglichkeit eine Führungskraft, Mindestqualifikation Gruppenführer
 - Einsatzstärke bei Einsätzen der Stufe drei: mind. 3, maximal 5 Einsatzkräfte
 - · Einsatzstärke bei Einsätzen der Stufe vier: mind. 3, maximal 10 Einsatzkräfte
 - Minimal sächliche Ausstattung:
 - o Persönliche Schutzausrüstung je Einsatzkraft
 - o Einsatzfahrzeug mit Sondersignalanlage und Sprechfunkausstattung
 - o Einsatzstellensprechfunk
 - Notfallmedizinische Ausstattung (z.B. Notfallrucksack)
 - o Defibrillator (AED)

§4 Abrechnung

- (1) Die sanitätsdienstliche Einsatzkraft rechnet ihren Lohnausfall gegenüber der Kommune ab. Alternativ ist eine pauschale Aufwandsentschädigung vergleichbar der kommunalen Feuerwehr-Entschädigungssatzung möglich; relevant ist hierbei die Entschädigungssatzung der hilfeersuchenden Kommune. Vermischungen der vorgenannten Abrechnungsformen sind innerhalb eines Kalenderjahres für den Helfer nicht zulässig.
- (2) Die Abrechnung erfolgt je angefangene Helferstunde bis maximal der Anzahl der Einsatzkräfte gem. §3. Die Leistungsdauer beginnt mit Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Für die im Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Einsatzkräfte kann bis zur doppelten Personalstärkte gem. § 3 jeweils eine halbe Stunde berechnet werden. Auf Anweisung des Einsatzleiters der Feuerwehr können diese Kräfte jedoch in Bereitschaft verbleiben. Dann sind angeordneten Stunden zu erstatten.
- (3) Weitere Sachkosten, wie z.B. Einsatzkräfteverpflegung können durch die Hilfsorganisation nach Anforderung durch den Einsatzleiter der Feuerwehr auf Nachweis abgerechnet werden.
- (4) Weitere Einsatzkräfte können nur nach Einzelanforderung durch den Einsatzleiter der Feuerwehr zu den in Absatz 1 genannten Sätzen abgerechnet werden.
- (5) Der Helfer kann seine Hilfsorganisation mit der Abrechnung im Sinne Absatz 1 beauftragen.

§5 zuständige Stadt/Gemeinde

- (1) Die zuständige Stadt/Gemeinde ist diejenige auf deren Gemarkung der Einsatzort liegt.
- (2) Bei übergreifenden Einsatzlagen, die nicht ausschließlich auf eine Gebietskörperschaft beschränkt sind, muss die Kostentragung vor Abrechnung mit den betreffenden Städten/Gemeinden einvernehmlich abgestimmt werden.

§6 Inkrafttreten, Beitritt, Austritt und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01.07.2018 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Städte und Gemeinden können dieser Rahmenvereinbarung durch Gegenzeichnung und Bekanntgabe gegenüber den Vertragspartnern beitreten.

(3) Aus der Vereinbarung können die jeweiligen Vertragspartner durch schriftliche Erklärung und Bekanntgabe gegenüber den Vertragspartnern mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende austreten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere in diesem Vertrag getroffenen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam, gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßend oder nicht erzwingbar sind, wird die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine solche Klausel ersetzt werden, welche dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Lücken.

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Ravensburg e.V. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Oberschwaben/Bodensee	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Wangen e.V. Malteser-Hilfsdienst e.V. Kreisverband Ravensburg	
Die Stadt/Gemeinde Sehlier Bodsess		
erklärt hiermit zum den Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung.		

Unterschrift Bürgermeister

Dienstsiegel Stadt/Gemeinde

> öffentlich

Tagesordnungspunkt 7: Aufwandsentschädigung der Funktionsträger in der Feuerwehr

Sachverhalt:

Im Rahmen der aktuellen Novellierung des Feuerwehrgesetzes (FwG) wurden auch die Entschädigungen (§16) wieder in den Fokus gerückt. Insbesondere die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (Funktionsträger). Hier kann die Gemeinde zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienst zusätzliche Entschädigung gewähren.

Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung wurden folgende Tätigkeitsmerkmale und die damit verbundene zeitliche Inanspruchnahme sowie die für die Funktion notwendige Verantwortung bewertet.

- Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, Beratung des Bürgermeisters und des Gemeinderats in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten, Überwachung der Dienstpflichten
- Vorsitzender des Feuerwehrausschusses und Wahlleiter
- Sicherstellung des Grundschutzes bei Überlandhilfeeinsätzen
- Leitung der Einsätze

Eine deutlich gestiegene und weiterhin steigende Tendenz ergibt sich im Bereich der Verwaltungsaufgaben und, bedingt durch den demografischen Wandel, im Bereich Personal. Insbesondere bei der Nachwuchsgewinnung ist das Geschick der Feuerwehr und des Kommandanten entscheidend.

Umfrage in den umliegenden Kommunen

Gemeinde	Kommandant	Stellv. Komm.
Grünkraut	600,00€	200,00€
Vogt	600,00€	200,00€
Neukirch	1.500,00€	750,00€
Amtzell	1.200,00€	600,00€
Schlier	keine Antwort	keine Antwort
Waldburg	600,00€	200,00€

Daher erscheint es nur richtig die Aufwandsentschädigung an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die derzeitigen Aufwandsentschädigungen von 255 € (Kommandant) und 52 € für den Stellvertreter wurden seit mindestens 20 Jahren nicht mehr angepasst.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Bodnegg erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro.
- 2. Der stellvertretende Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Bodnegg erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €.

> öffentlich

Tagesordnungspunkt 8: Eilentscheidung des Bürgermeisters

a) Verlängerung Notüberlauf RÜ 56

Sachverhalt:

Der Notüberlauf des RÜ 56 entwässert in den Wassergraben unterhalb von Hargarten. Bei Starkregenereignissen springt der Notüberlauf an, wodurch auch Schmutz- bzw. Mischwasser in den Wassergraben eingeleitet wird. Ca. 15 Meter nach der bisherigen Einleitungsstelle befindet sich eine Brunnenstube, die Wasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hargarten entnimmt. Durch die Verlängerung des Notüberlaufs soll ausgeschlossen werden, dass verunreinigtes Wasser durch die Brunnenstube in den landwirtschaftlichen Betrieb gelangen kann. Dafür musste ein neuer Kanal mit insgesamt ca. 100 Meter (DN 600) verlegt werden.

Für die auszuführenden Tiefbau- und Rohrleitungsarbeiten zur Verlängerung des Notüberlaufs vom RÜ 56 hat das Ingenieurbüro ISW am 13.06.2018 im Zuge einer Beschränkten Ausschreibung die Leistungsverzeichnisse an die Bodnegger Firmen Geray, Maier und Männer verschickt. Bis zum Submissionstermin am 02.07.2018 im Rathaus Bodnegg ging kein Angebot ein.

Nach Rücksprache mit den bei der Beschränkten Ausschreibung beteiligten Firmen durch ISW, signalisierte die Fa. Maier dann doch Interesse an der Ausführung der Arbeiten und bat um einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin, welcher am 04.07.2018 stattfand. Das anschließend von der Fa. Maier ausgearbeitete Angebot war wirtschaftlich und vom angedachten Ausführungszeitraum her gesehen sehr interessant.

Im Vorfeld der Ausschreibung wurden die Kosten für die Arbeiten auf ca. 46.500 € brutto abgeschätzt. Das Angebot der Fa. Maier lag bei ca. 32.500 € brutto und lag damit deutlich unter der Kostenschätzung. Die Fa. Maier sicherte außerdem zu, die Arbeiten sehr zeitnah auszuführen.

Da die Baumaßnahme in einem Feuchtgebiet ausgeführt werden musste und der Juni/Juli äußerst trocken war, empfahl ISW mit den Arbeiten schnellstmöglich vor dem nächsten größeren Niederschlagsereignis zu beginnen. Die Fa. Maier sicherte eine Ausführung ab KW 30 zu.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und der Tatsache, dass zeitnah keine Gemeinderatsitzung anstand, empfahl ISW die Beauftragung der Firma Gebhard Maier, Hochholz 1, 88285 Bodnegg mit einem Eilauftrag. Die Auftragssumme laut Angebot vom 08.07.2018 betrug 32.510,80 € brutto (siehe Anlage).

Die finanziellen Mittel für die Baumaßnahme sind im Haushalt 2018 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung zur Kenntnis.

Abs.: Wählervereinigung ,Aktiv für Bodnegg' (AfB)

Kontaktadresse: Beate Rheker, Nelkenweg 21/1, 88285 Bodnegg

Bürgermeisteramt 05. Sep. 2018 Bodnaga Kr. Ravensburg

Herrn BM Christof Frick und Gemeinderat

Herrn Dr. Hans-Martin Brüll

Dorfstr. 18

Schwalbenweg 19

88285 Bodnegg

88285 Bodnegg

Betr.: Steuerungsgruppe Quartier 2020 - Antrag

28.08.2018

Sehr geehrte Herren,

unsere Wählervereinigung hat in der Vergangenheit das Projektvorhaben "Quartier 2020" mehrmals diskutiert und Ihnen die Ergebnisse mit den Stellungnahmen vom 07.06.2018 und vom 03.07.2018 zukommen lassen. Auch künftig wollen wir uns aktiv an der Projektplanung beteiligen. Beim Treffen am 23.08. waren wir der einhelligen Meinung, dass unser Kreis in der Steuerungsgruppe vertreten sein sollte.

Wir beantragen deshalb die Berufung von Frau Brunhilde Brugger, Mörikestraße 21, 88285 Bodnegg in die Steuerungsgruppe. Dank ihrer beruflichen Tätigkeit und Erfahrung kennt Frau Brugger die Aufgaben, die sich bei der Projektplanung stellen, und kann in der Steuerungsgruppe fachlich kompetent zum Gelingen des Projekts beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Legner

Beate Rheker

Rudolf Stör

Gemeinderat AfB

Gemeinderat AfB

Sprecherin AfB